

Auftrag zur Stromlieferung

ErmstalStrom natur

bis 100.000 kWh/Jahr, Stand 1. Januar 2021

Eine Kooperation zwischen der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG und der Rieger GmbH & Co. KG



1. Meine Stromlieferung:

Ja, ich beauftrage die **Rieger GmbH & Co. KG (EWR)**, Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein, Registergericht Stuttgart HRA 350345, USt-IdNr. DE146465879, für meinen unten genannten Zähler mit der ausschließlichen Belieferung meiner Verbrauchsstelle mit Strom. Die Menge an Strom, die ich an der Stromverbrauchsstelle dem Versorgungsnetz entnehme, stammt zu 100% aus Wasserkraftwerken. Dies ist überprüft und bestätigt durch das Umweltbundesamt (Herkunftsnachweis). An meine Auftragserteilung bin ich 10 Werktagen gebunden (Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktagen). Weitere Informationen zur Auftragsannahme und Lieferung kann ich unter Punkt 1 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen nachlesen.

Die Rieger GmbH & Co. KG (EWR) und die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) beabsichtigen, eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft zu gründen. Ich bin damit einverstanden, dass mein Vertragsverhältnis zu gleichen Konditionen auf die neue, noch zu gründende Gesellschaft übertragen wird.

2. Meine Daten und meine Lieferadresse:

Anrede Vorname und Nachname

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

PLZ Ort

Telefonnummer für evtl. Rückfragen Geburtsdatum

E-Mail*

* Ihre E-Mail Adresse verwenden wir für das Versenden von Ableseaufforderungen per Vorgangsnummer. Damit können Sie über einen Internet-Link Ihre Zählerdaten einsehen, den aktuellen Stromzählerstand eintragen und an die Rieger GmbH & Co. KG übermitteln.

3. Die Rechnung schicken Sie bitte an:

(falls abweichend von Lieferadresse)

Anrede Vorname und Nachname

Straße, Hausnummer, ggf. Postfach

PLZ Ort

4. Meine Kundendaten, Wechseldaten und Vollmachten

(Die vollständigen Angaben sind unbedingt erforderlich, siehe letzte Stromrechnung)

Ich bin noch kein EWR-Stromkunde

Meine Stromzählernummer

Name meines derzeitigen Stromlieferanten und die Vertrags- oder Kundennummer

Ich kann meinen Lieferanten wechseln zum: Datum: _____

Ja, ich habe bereits selbst gekündigt zum: Datum: _____

Ich melde meinen Neueinzug* Einzugsstermin: _____

*rückwirkend nach Maßgabe der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Strom (GPKE)

Den nächstmöglichen Wechseltermin teilt mir die EWR schnellstmöglich mit.

Ich erteile folgende Vollmacht:

Ich bevollmächtige die EWR, den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die genannte Zählernummer bei meinem derzeitigen Lieferanten zu kündigen. Diese Vollmacht erleichtert die Durchführung des Lieferantenwechsels durch die EWR, sofern ich nicht bereits Kunde der EWR bin.

Ich bin damit einverstanden, dass die EWR oder ein von der EWR beauftragter Dienstleister den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung zu einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt übernehmen kann. Hierüber informiere ich die EWR dann rechtzeitig in Textform und leitet alles Notwendige in die Wege - insbesondere den Netzbetreiber über den Wechsel zu informieren.

5. Meine Preise und Vertragsdauer:

Es gelten folgende Preise:

Verbrauchspreis (netto) ¹ brutto	Cent/kWh (24,44) 29,08
Grundpreis (netto) brutto	Euro/Monat (5,04) 6,00
zuzüglich Messpreis² (nur bei entsprechend eingebauter Messeinrichtung)	
Messpreis ² moderne Messeinrichtung (netto) brutto	(0,84) 1,00 oder
Messpreis ² intelligentes Messsystem (netto) brutto	(6,30) 7,50

¹Nettopreis einschließlich der EEG-Umlage 6,500 Ct/kWh, der KWK-Umlage 0,254 Ct/kWh, der Umlage nach §19 NEV über 0,432 Ct/kWh, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG in Höhe von 0,395 Ct/kWh, der Umlage für Abschaltbare Lasten von 0,009 Ct/kWh, sowie der Stromsteuer 2,05 Cent/kWh.

²Aufgrund des Inkrafttretens des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG), und des damit verbundenen Austauschs der Stromzähler von konventionellen Messeinrichtungen auf moderne oder intelligente Messsysteme durch den Netzbetreiber, ist die EWR berechtigt **ab dem Tag des Einbaus den jeweils gültigen Messpreis der eingebauten Messeinrichtung in Rechnung zu stellen**. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen der EWR und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, dass Abrechnungen von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen über den Lieferanten erfolgen können und somit der Endkunde keine separate Rechnung von seinem Messstellenbetreiber erhält. Der ausgewiesene Grundpreis wird weiterhin unabhängig von der entsprechenden Messeinrichtung berechnet.

Die **Bruttopreise verstehen sich inkl. derzeit 19% Umsatzsteuer und sind gerundet**.

Preisstand ist der 1. Januar 2021

Die **Erstlaufzeit des Vertrags endet nach 12 Monaten zum Monatsende, gerechnet ab Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.**

Bitte Rückseite und Unterschriftsfeld beachten

Original für EWR

Auftrag zur Stromlieferung ErmstalStrom natur

bis 100.000 kWh/Jahr, Stand 1. Januar 2021

Eine Kooperation zwischen der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG und der Rieger GmbH & Co. KG



1. Meine Stromlieferung:

Ja, ich beauftrage die **Rieger GmbH & Co. KG (EWR), Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein, Registergericht Stuttgart HRA 350345, USt-IdNr. DE146465879**, für meinen unten genannten Zähler mit der ausschließlichen Belieferung meiner Verbrauchsstelle mit Strom. Die Menge an Strom, die ich an der Stromverbrauchsstelle dem Versorgungsnetz entnehme, stammt zu 100% aus Wasserkraftwerken. Dies ist überprüft und bestätigt durch das Umweltbundesamt (Herkunftsnachweis). An meine Auftragserteilung bin ich 10 Werktagen gebunden (Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktagen). Weitere Informationen zur Auftragsannahme und Lieferung kann ich unter Punkt 1 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen nachlesen.

Die Rieger GmbH & Co. KG (EWR) und die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) beabsichtigen, eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft zu gründen. Ich bin damit einverstanden, dass mein Vertragsverhältnis zu gleichen Konditionen auf die neue, noch zu gründende Gesellschaft übertragen wird.

2. Meine Daten und meine Lieferadresse:

Anrede Vorname und Nachname

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

PLZ Ort

Telefonnummer für evtl. Rückfragen Geburtsdatum

E-Mail*

* Ihre E-Mail Adresse verwenden wir für das Versenden von Ableseaufforderungen per Vorgangsnummer. Damit können Sie über einen Internet-Link Ihre Zählerdaten einsehen, den aktuellen Stromzählerstand eintragen und an die Rieger GmbH & Co. KG übermitteln.

3. Die Rechnung schicken Sie bitte an:

(falls abweichend von Lieferadresse)

Anrede Vorname und Nachname

Straße, Hausnummer, ggf. Postfach

PLZ Ort

4. Meine Kundendaten, Wechseldaten und Vollmachten

(Die vollständigen Angaben sind unbedingt erforderlich, siehe letzte Stromrechnung)

Ich bin noch kein EWR-Stromkunde

Meine Stromzählernummer

Name meines derzeitigen Stromlieferanten und die Vertrags- oder Kundennummer

Ich kann meinen Lieferanten wechseln zum: Datum: _____

Ja, ich habe bereits selbst gekündigt zum: Datum: _____

Ich melde meinen Neueinzug* Einzugsstermin: _____

*rückwirkend nach Maßgabe der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Strom (GPKE)

Den nächstmöglichen Wechseltermin teilt mir die EWR schnellstmöglich mit.

Ich erteile folgende Vollmacht:

Ich bevollmächtige die EWR, den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die genannte Zählernummer bei meinem derzeitigen Lieferanten zu kündigen. Diese Vollmacht erleichtert die Durchführung des Lieferantenwechsels durch die EWR, sofern ich nicht bereits Kunde der EWR bin.

Ich bin damit einverstanden, dass die EWR oder ein von der EWR beauftragter Dienstleister den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung zu einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt übernehmen kann. Hierüber informiere ich die EWR dann rechtzeitig in Textform und leitet alles Notwendige in die Wege - insbesondere den Netzbetreiber über den Wechsel zu informieren.

5. Meine Preise und Vertragsdauer:

Es gelten folgende Preise:

Verbrauchspreis (netto) ¹ brutto	Cent/kWh (24,44) 29,08
Grundpreis (netto) brutto	Euro/Monat (5,04) 6,00
zuzüglich Messpreis² (nur bei entsprechend eingebauter Messeinrichtung)	
Messpreis ² moderne Messeinrichtung (netto) brutto	(0,84) 1,00 oder
Messpreis ² intelligentes Messsystem (netto) brutto	(6,30) 7,50

¹Nettopreis einschließlich der EEG-Umlage 6,500 Ct/kWh, der KWK-Umlage 0,254 Ct/kWh, der Umlage nach §19 NEV über 0,432 Ct/kWh, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG in Höhe von 0,395 Ct/kWh, der Umlage für Abschaltbare Lasten von 0,009 Ct/kWh, sowie der Stromsteuer 2,05 Cent/kWh.

²Aufgrund des Inkrafttretens des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG), und des damit verbundenen Austauschs der Stromzähler von konventionellen Messeinrichtungen auf moderne oder intelligente Messsysteme durch den Netzbetreiber, ist die EWR berechtigt **ab dem Tag des Einbaus den jeweils gültigen Messpreis der eingebauten Messeinrichtung in Rechnung zu stellen**. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen der EWR und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, dass Abrechnungen von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen über den Lieferanten erfolgen können und somit der Endkunde keine separate Rechnung von seinem Messstellenbetreiber erhält. Der ausgewiesene Grundpreis wird weiterhin unabhängig von der entsprechenden Messeinrichtung berechnet.

Die **Bruttopreise verstehen sich inkl. derzeit 19% Umsatzsteuer und sind gerundet**.

Preisstand ist der 1. Januar 2021

Die **Erstlaufzeit des Vertrags endet nach 12 Monaten zum Monatsende, gerechnet ab Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.**

Kopie zum Verbleib

Bitte Rückseite und Unterschriftsfeld beachten

6. Hier können Sie meine Rechnungsbeträge einziehen:

Als Zahlungsmöglichkeit steht mir die Einzugsermächtigung zur Verfügung.

SEPA-Lastschriftmandat erteilen

Ich ermächtige die Rieger GmbH & Co. KG widerruflich, Fälligkeiten (Abschläge und Rechnungsbeträge) für die oben genannte Abnahmestelle von meinem unten aufgeführten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich bin damit einverstanden, dass die Abschläge jeweils eingezogen werden, wenn sie fällig sind. Rechnungsbeträge werden je nach Fälligkeit eingezogen, frühestens 2 Wochen ab Rechnungszugang. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWR auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unsere Gläubiger ID: DE14ZZZ00000246970

Name (Kontoinhaber):

Vorname (Kontoinhaber):

Anschrift:

Kreditinstitut (Name):

Bankleitzahl:

Kontonummer:

IBAN

7. Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - der Rieger GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das wir Ihnen auf unserer Webseite (www.ermstalenergie.de) bereitstellen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion bei uns eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Aktuelle Angebote

Ja, ich möchte zukünftig, auch nach Beendigung dieses Vertrags, über aktuelle, interessante Angebote und Produkte zur Stromlieferung von der EWR informiert werden:

Durch das Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die EWR mich **telefonisch** über meine angegebene Telefonnummer informieren darf.

Durch das Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die EWR mich auch nach Beendigung dieses Vertrags postalisch oder per E-Mail unter Verwendung der Liefer- und der Rechnungsadresse informieren darf.

Ich bin berechtigt, der vorgenannten Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit gegenüber der EWR (per Brief, Telefon, Fax oder E-Mail, siehe Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO) zu widersprechen. Ich werde dann keinerlei weitere Werbung jeglicher Form mehr erhalten.

9. Das habe ich zur Kenntnis genommen:

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt sowie den von mir abgegebenen Auftrag zur Stromlieferung.

Datum und Ort

Unterschrift:

X

Datum:

Unterschrift:

X

(Unterschriftsfeld für SEPA-Lastschriftverfahren)

Allgemeine Bestimmungen

Tarife Rieger GmbH & Co. KG

zur Stromversorgung von Kunden bis 100.000 kWh/Jahr durch die Rieger GmbH & Co. KG (EWR) mit Ermalstrom natur Stand 01. August 2019

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden.)

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EWR Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung).
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EWR mit. Kann Ihr derzeitiger Stromlieferungsvertrag nicht innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung, beendet werden, haben sowohl die EWR als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EWR vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EWR können mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende der Laufzeit in Textform kündigen. Die EWR stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EWR keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EWR wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die EWR den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit 2-wöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen. Eine Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der EWR.
(3) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres örtlichen Netzbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung durchführt, kann dies mit einer Veränderung der Entgelte für diese Leistungen verbunden sein. In diesem Fall ist die EWR berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung anzupassen.
(4) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 MStG und werden der EWR dafür vom Netzbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die EWR berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Die Preismstellung erfolgt ab dem Tag des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems. Die gültigen Messpreise der Messeinrichtungen sind im Vorfeld auf dem Stromlieferungsvertrag bekannt zu geben.

3. Wie und in welchem Umfang liefert die EWR? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die EWR wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EWR jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange die EWR an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EWR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EWR von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWR nach Punkt 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.
(3) Hinweis der EWR zur Haftung bei Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EWR wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EWR bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EWR aufgeklärt werden können.
(4) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die EWR in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollen wir uns über

diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

(5) Der von der EWR gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWR, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 9. dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EWR ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.
(2) Die EWR kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EWR an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EWR kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EWR Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 5 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

6. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EWR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
(2) Ansprüche nach Punkt 6 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

7.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die EWR beliefert Sie zu den im Vertragsformular genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (soweit diese Dienstleistung durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht wird), die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgaben sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage) und der Offshore-Umlage (§ 17f EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten (Verordnung für abschaltbare Lasten - AbLaV). Bei modernen Messeinrichtungen und bei intelligenten Messsystemen wird der Messpreis separat zum Grundpreis ab dem Tag des Einbaus berechnet.
(2) Die Höhe der EEG- und KWK-Umlagen ist im Vertragsformular in Cent pro kWh ausgewiesen. Die Höhe der EEG- und KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht.
(3) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der EED erhalten Sie unter www.ermalstromenergie.de.

7.2 Änderungen von Steuern und Abgaben sowie der EEG- und der KWK-Umlage

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze.
(2) Die EWR ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der EEG-Umlage anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der KWK-Umlage. Diese Preisänderungen werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die von der EWR mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung vorgenommen werden muss. Die EWR wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 7.4 gekündigt werden.
(3) Die EWR ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer.
Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 7.4 gekündigt werden.
(4) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 7.2 Absatz 3.

7.3 Preisänderungen

(1) Preisänderungen durch die EWR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EWR ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EWR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EWR verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Sie haben die Möglichkeit, eine Preisanpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.
(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 7.3 Absatz 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach Punkt 2 Absatz 4. Die EWR wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
(3) Punkt 7.2 über Änderungen von Steuern und Abgaben, der EEG- und KWK-Umlage bleibt unberührt.
(4) Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 7.4 gekündigt werden.
(5) Vom Kündigungsrecht ausgenommen sind Preisänderungen aufgrund von Punkt 2 Absatz 4.

7.4 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die EWR die Preise, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWR soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

7.5 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EWR für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Punkt 8 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Stromverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die EWR kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 - 7 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.ewr-rieger.de oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen gerne zu.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EWR angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EWR Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EWR für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EWR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(7) Gegen Ansprüche der EWR können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EWR kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWR Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EWR wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWR beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EWR in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EWR Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

10. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EWR ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWR berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EWR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die EWR eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EWR mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die EWR hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EWR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EWR ist in den Fällen des Punkts 10 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 10 Absatz 2 ist die EWR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

11. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EWR ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EWR unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können da bei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EWR gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EWR wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EWR wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EWR die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWR soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Rieger GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein, Registergericht Stuttgart HRA 350345, USt-IdNr. DE 146465879

Wie können Sie den Kundenservice der EWR erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie und über den Anschluss an das Versorgungsnetz können Sie sich an unseren Kundenservice wenden:

Rieger GmbH & Co. KG,
Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein

Servicezeiten
Montag - Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:15 - 17:00 Uhr

Servicenummer
Telefon: 07129 9251-0
Telefax: 07129 9251-20

E-Mail: info@ewr-rieger.de bzw. service@ermstalenergie.de
Internet: www.ewr-rieger.de bzw. www.ermstalenergie.de (Tarif ErmstalStrom natur)

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr
030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/Min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Min)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. **Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat.** Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0
Fax: 030 27 57 240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite:
<http://www.bfee-online.de>

Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO

Rieger GmbH & Co. KG

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutz geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:
Rieger GmbH & Co. KG
Friedrichstraße 16
72805 Lichtenstein
vertreten durch die Geschäftsführer Oliver Zinn und Claus Michelmichel
Tel. 07129 92 51-0, Fax 07129 9251-20
info@ewr-rieger.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir, soweit erforderlich, personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher, Presse, Internet) zulässigweise gewinnen oder die uns andere Unternehmen oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse, und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

3.2 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Newsletterversand) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3.3 Aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über unsere Produkte (z.B. Energiebelieferung, Elektromobilität und Services) und Dienstleistungen (z.B. Elektroinstallationen) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Verletzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können bspw. sein: Messstellen- und Netzbetreiber, Druckdienstleister, Auskunfteien.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessensabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung) ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für die Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzbehörden anerkannt worden sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten für o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungsfristen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, in der Regel sind dies 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. §19 BDSG).

7. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO.